

Fall:

Komplementärin der A-GmbH & Co. KG ist die A-GmbH. Gesellschafter der A-GmbH sind A und X. Beide Gesellschafter haben sich verpflichtet, auf das Stammkapital von 50.000 € je 25.000 € zu übernehmen und einzulegen. Während A seiner Einlageverpflichtung nachgekommen ist, hat X lediglich 15.000 € eingezahlt. A ist alleiniger Geschäftsführer der A-GmbH. Kommanditisten der A-GmbH & Co. KG sind A, X und Y. Die Kommanditeinlage (= Haftsumme) soll laut Gesellschaftsvertrag jeweils 100.000 € betragen. Während A und Y die volle Summe geleistet haben, hat X erst 70.000 € eingezahlt.

A hat für die A-GmbH & Co. KG bei B, einem Großhändler, aus dessen Produktkatalog, am 21. Juni 2006 per Fax 1000 Glaskannen der Marke „ABC 123“ zum Preis von je 8,00 € das Stück bestellt.

B schickt am gleichen Tag das folgende Fax an die A-GmbH & Co. KG zurück:

„Die Preise sind kurzfristig gestiegen, die Glaskannen der Marke „ABC 123“ kosten jetzt 10,00 € pro Stück.“

Die A-GmbH & Co. KG reagiert auf dieses Fax nicht.

Am 22. Juni 2006 schickt B das folgende Fax:

„Auftragsbestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihre Bestellung von 1000 Glaskannen, Marke „ABC 123“ zum Preis von 10,00 €.“

Auch hierauf regiert die A-GmbH & Co. KG nicht. Als die Kannen geliefert werden, verweigert die A-GmbH & Co. KG die Annahme und die Bezahlung.

Hat B einen Anspruch gegen die A-GmbH & Co. KG oder gegen deren Gesellschafter auf Zahlung von 10.000,00 €?

110 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, A hat B nach der Absendung des Fax vom 21. Juni 2006 angerufen und während des Telefonats haben sich beide auf einen Preis von 9,50 € pro Stück geeinigt. Am Folgetag nach dem Telefonat wird seitens des B wieder ein wie im Ausgangsfall entsprechendes Fax abgeschickt, worauf die A-GmbH & Co. KG wiederum nicht reagiert hat.

Hat B einen Anspruch gegen die A-GmbH & Co. KG oder gegen deren Gesellschafter auf Zahlung von 10.000,00 €?

70 Punkte